

## **Einlösung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz**

### ***Allgemeines***

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge, die auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden, sind von der Typengenehmigung befreit. Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Selbstverständlich dürfen auch diese Fahrzeuge nur zugelassen werden, wenn sie vollumfänglich den schweizerischen Vorschriften entsprechen. Massgebend für die Zulassung sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz galten. Für Fahrzeuge, welche bereits im Ausland in Verkehr standen, können diejenigen schweizerischen Vorschriften angewendet werden, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Inverkehrsetzung Gültigkeit hatten. In diesen Fällen ist das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) nachzuweisen. Z.B. durch ausländische Zulassungspapiere. Ausgenommen sind Fahrzeuge die belegbar älter als 30 Jahre sind.

Abgeänderte Fahrzeuge (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Räder, Bremsen, Auspufftöpfe, etc.) benötigen zusätzlich die entsprechenden Garantien und Unbedenklichkeitserklärungen nach schweizerischem Recht. Diese Papiere sind bei der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung auch beizubringen.

**Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auflistung der notwendigen Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung.**

## **1. Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung**

**(Personenwagen und Motorräder können bis max. 4jährig in der Regel bis zur Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt provisorisch eingelöst werden)**

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (EC-CoC= European Community Certificate of Conformity)
  - für Personenwagen, Lieferwagen, leichte Motorwagen oder Anhänger nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/ EWG bzw. 2007/46 EG
  - für Motorräder nach Anhang IV der Richtlinie 92/61 EG bzw. 2002/24 EG
  - für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger nach Anhang III der Richtlinie 74/150 EWG bzw. 2003/37 EG

(Das EC-CoC wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamtypengenehmigung verfügt. Anzufordern bei der Verkaufsfirma)
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
  - und Nachweis der Co2 Abgabe bei Personenwagen, welche nicht nachweislich im Ausland vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen worden sind (ab 1.7.2012). [www.astra.admin.ch/auto-co2](http://www.astra.admin.ch/auto-co2)
- Veranlagungsverfügung ZOLL und die Veranlagungsverfügung MWST bei elektronischen oder schriftlichen Zollanmeldungen,
  - oder der Zollstelle beglaubigte Formulare 18.44, 18.45, 18.46, bei Abfertigung als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut,
  - oder der Zollstelle bewilligte Formulare 15.30 oder 15.40 bei Fahrzeuge, die mit Zollschilder immatrikuliert werden
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, „registration card bzw. registration information record des Departement of Motor Vehicles DMV“ für USA Fahrzeuge)
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1.1.1976. Ausgenommen Motorwagen mit On-Bord-Diagnosesystem (OBD) gemäss Art. 59a Abs. 2 VRV (Bezugsquelle: Markenvertretung oder auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern [[www.auto-schweiz.ch](http://www.auto-schweiz.ch)])
- Versicherungsnachweis
- Evt. Ausländerausweis und Führerausweis

## 2. Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung

**Es ist keine Zulassung vor der Fahrzeugprüfung möglich!**

- Die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der EG-Übereinstimmungsbescheinigung.

**Zusätzlich:**

- Technische Daten:**  
Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht und die Höchstgeschwindigkeit sowie bei 2-Takt Motoren über das Mischungsverhältnis. Die Werte können aus folgenden Unterlagen entnommen werden:  
Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländischen Zulassungspapieren, Fahrzeugbrief, „Note descriptive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen **Abgasvorschriften** anhand von EG-Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von anerkannten bzw. behördlich ermächtigten Prüfstellen (z.B. DTC, Vaufflin - [www.dtc-ag.ch](http://www.dtc-ag.ch) oder FAKT, Widnau - [www.fakt.com](http://www.fakt.com) ).  
Fahrzeuge aus den USA mit „Abgas-Label“ siehe unter „Spezielles bei Import aus den USA“.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen **Geräuschvorschriften** anhand von EG-Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von anerkannten bzw. behördlich ermächtigten Prüfstellen (z.B. DTC, Vaufflin - [www.dtc-ag.ch](http://www.dtc-ag.ch) oder FAKT, Widnau - [www.fakt.com](http://www.fakt.com) ).
- Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>\* mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2500 kg müssen hinsichtlich **Schutz der Insassen beim Frontaufprall** einen Nachweis erbringen, dass sie der Richtlinie 96/797/EG oder dem ECE Reglement 94 entsprechen (für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können).  
Entsprechender Nachweis über die USA-Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard FMVSS 208) oder der Japan-Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV Art. 18) kann anerkannt werden (z.B. Foto des Safety-Kleber bei Fahrzeugen aus der USA).
- Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>\* und N<sub>1</sub>\*\* mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg müssen hinsichtlich **Schutz der Insassen beim Seitenaufprall** einen Nachweis erbringen, dass sie der Richtlinie 96/27/EG oder dem ECE Reglement 95 entsprechen (für Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können). Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700 mm über dem Boden befindet.  
Entsprechender Nachweis über die USA-Normen (FMVSS 214) oder der Japan-Normen (JSRRV Art. 18) kann anerkannt werden (z.B. Foto des Safety-Kleber bei Fahrzeugen aus der USA).
- Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>\* mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2500 kg und N<sub>1</sub>\*\* mit einem Gesamtgewicht bis 2500 kg, welche von Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> abgeleitet sind müssen hinsichtlich Frontgestaltung (**Fussgängerschutz**) die Anforderungen der Verordnung (EG) 78/2009 erfüllen (für Neuzulassungen ab 1. Januar 2013, welche nicht unter die Ausnahmeregelung des ASTRA fallen).
- Nachweis betreffend **Fahrdynamik-Regelsystem** gemäss Vo (EG) Nr. 78/2009 bzw. Vo (EG) Nr. 661/2009 (für Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>\* und N<sub>1</sub>\*\*, die ab 01.11.2014 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können).
- NEV** Nachweis für Elektro-Strassenfahrzeuge, d.h. auch Solarfahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Elektroroller und Elektromotorfahrräder (Ausnahmen siehe Merkblatt ASTRA vom 29. Juli 2008).

## Nachweis der Abgasnorm bei Import aus den USA

Die US-amerikanischen (U.S. EPA NLEV Programm) oder kalifornischen Abgasvorschriften für "passenger cars" werden für Personenwagen mit Benzinmotor und einem Gesamtgewicht von max. 2500 kg ab Modelljahr 1996 in der Schweiz akzeptiert, wenn die richtige, mit europäischen Normen vergleichbare Abgasnorm für das entsprechende Modelljahr ausgewiesen ist. In diesem Fall braucht es keine zusätzliche Abgasprüfung.

Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt. Bei Bedarf klärt das Strassenverkehrsamt auf Grund der eingereichten Daten (Foto der Vignette) ab, ob die auf der Vignette ausgewiesene Abgasnorm als Nachweis ausreicht.

### Ferner ist darauf zu achten, dass Fahrzeuge, welche nicht nach CH/EU-Vorschriften gebaut sind;

- mit Reifen ausgerüstet sind, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen;
- die Reifen soundoptimiert sind, gemäss Richtlinie 92/23/EWG gekennzeichnet mit - „S“ für „Sound“ nachfolgend an die europäische Prüfnummer (für Personen- und Sachentransportfahrzeuge, die ab 1.10.1980 erstmals in Verkehr gesetzt wurden);
- die Bremsanlage den Anforderungen des ECE Reglement 13 entspricht;
- über ein Antiblockiersystem gemäss Vo (EG) Nr. 78/2009 bzw. Vo (EG) Nr. 661/2009 verfügt (für M<sub>1</sub>\* und N<sub>1</sub>\*\* in gestaffelter Umsetzung ab 24.02.2011).  
Ist ein Antiblockiersystem vorgeschrieben, muss es auf alle Räder wirken (M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub>);
- einen Geschwindigkeitsmesser haben, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist;
- bei nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebauten Sicherheitsgurten und deren Verankerungspunkte über den erforderlichen ECE-Prüfnachweis verfügt (z.B. Wohnmotorwagen);
- mit Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit internationalen Prüfzeichen „E“, „e“, „SAE“ oder „DOT“ ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den schweizerischen Vorschriften entsprechen;
- falls mit Gasentladungsabblendlicht (Xenonlicht) ausgerüstet, in Bezug auf die automatische Verstellung und der Reinigungsanlage dem ECE Reglement 48 entsprechen müssen;
- eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas haben;
- an leicht zugänglicher Stelle ein Herstellerschild aus dauerhaftem Material mit dem Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer, das Garantiegewicht und die Tragkraft der einzelnen Achsen angebracht ist und über eine am Fahrgestell eingeschlagene Fahrgestellnummer (VIN) verfügt;
- sofern mit einem Frontschutzsysteme (Kuhfänger) ausgerüstet, dieses über eine Genehmigung nach der Vo Nr. 78/2009/EG verfügt.

Die aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

\* **M<sub>1</sub>** = Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führerin und Führer

\*\* **N<sub>1</sub>** = Fahrzeuge zum Sachentransport mit einem Garantiegewicht von höchstens 3500 kg

### **3. Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut, sowie zollfreie Einfuhr**

#### **Es ist keine Zulassung vor der Fahrzeugprüfung möglich!**

Bei der Einreise in die Schweiz muss das Fahrzeug beim schweizerischen Zollamt gemeldet werden. Ab Einreise darf ein Fahrzeug maximal ein Jahr mit ausländischen Kennzeichen in der Schweiz verkehren (Dies auch wenn Sie eine Zollbewilligung erhalten haben, welche Sie berechtigt ein Fahrzeug während zwei Jahren unverzollt in der Schweiz zu verwenden).

#### **Die schweizerische Zulassung muss sofort erfolgen, wenn**

- das Fahrzeug zu entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Güter verwendet wird
- die ausländische Fahrzeugzulassung bzw. Haftpflichtversicherung abläuft oder abgelaufen ist

#### **Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Grenzgänger**

In der Schweiz können Personen mit Wohnsitz im EU-/EFTA-Ausland bei einem Schweizer Arbeitgeber oder selbständig in der Schweiz erwerbstätig sein. Dauert diese Erwerbstätigkeit über 90 Tage pro Kalenderjahr, muss beim Migrationsamt [www.migrationsamt.tg.ch](http://www.migrationsamt.tg.ch) ein Gesuch um Erteilung einer sogenannten Grenzgängerbewilligung G-EU eingereicht werden. Mit der G-EG Bewilligung kann in der Schweiz mit der Anmeldung beim zuständigen Einwohnerdienst der Gemeinde ohne Meldung an das Migrationsamt Wochenaufenthalt mit wöchentlicher Rückkehrpflicht genommen werden.

#### **Zulassung in der Schweiz**

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, unterstehen vor der Zulassung einer Einzelprüfung und können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Fahrzeugprüfung angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind die gleichen Unterlagen wie bei Ziffer 1 (bei Fahrzeugen **mit** EC-CoC) bzw. Ziffer 2 (bei Fahrzeugen **ohne** EG-Übereinstimmungsbescheinigung) erforderlich.

Wird zusätzlich das entsprechende Zoll-Formular 18.44 (Übersiedlungsgut), 18.45 (Ausstattungsgut), 18.46 (Erbschaftsgut) oder 15.30 (Zollfrei) beigebracht, sind die Nachweise über die Einhaltung der folgenden Anforderungen fakultativ: Fussgängerschutz, Front- und Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit, S-Reifen sowie Abgas- und Geräuschvorschriften. Fällt das Geräusch eines Fahrzeuges jedoch als lästig oder störend auf, so ist eine Geräuschmessung nach Anhang 6 VTS durchzuführen. Dabei müssen die geltenden Grenzwerte eingehalten sein. Wenn von diesen Privilegien Gebrauch gemacht wird, gibt es eine Einschränkung bei Halterwechsel. Diese Auflage wird im Fahrzeugausweis eingetragen. Die Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung über Beleuchtung, Sicherheitsgurten, etc. und bei technischen Änderungen müssen aber auch bei diesen Fahrzeugen ebenfalls eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch in der Schweiz zugelassen werden kann.

Das Fahrzeug kann nur auf **die auf dem Formular aufgeführte Person eingelöst** werden (Ausnahme: Ehegatten).

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team vom Support Prüfungen unter Tel. 058 345 36 11 oder [info@stva.tg.ch](mailto:info@stva.tg.ch)